

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 17.08.2021

Geschäftszeichen 750.01

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 04.10.2021

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.10.2021

BV 110/2021

Betreff: **Änderung der Friedhofsordnung**

Anlagen: 1 - Synpose Friedhofsordnung
2 - Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Friedhofsordnung wird zugestimmt

Patricia Sachs

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Der Wandel der Bestattungskultur bringt die Einführung neuer Grabarten mit sich. In Zukunft sollen durch die Stadt Erbach Baumgräber und Rasengräber das Angebot an Gräbern ergänzen, welche für die Angehörigen weniger pflegeaufwendig sind und trotzdem einen würdevollen und individuellen Ort für ihre Trauer bieten.

Bei Baumgräbern handelt es sich um Urnenreihengräber (1 Person, 20 Jahre) oder Urnenwahlgräber (2 Personen, 35 Jahre), welche sich unter einem Baum befinden oder auch in eine Wiese übergehen können. Solche Felder wurden bereits auf folgenden Friedhöfen vorbereitet: Erbach, Dellmensingen, Ersingen und Donaurieden. Als Abdeckung dient eine bodengleiche Granitplatte auf welcher Name und Daten des/der Verstorbenen angebracht werden können. Grabbeigaben außerhalb der Beerdigung sollen nicht erlaubt sein, da die Pflege der Flächen durch die Stadt gewährleistet sein muss.

Rasengräber sind Reihengräber (1 Person, 25 Jahre) oder Tiefgräber (2 Personen übereinander, 35 Jahre) für Erdbestattungen. Für Rasengräber soll es ein Grabmal mit Gestaltungsvorschriften in Anlehnung an die individuellen Urnengemeinschaftsgräber (stelenartig) geben. Die Gräber befinden sich auf einer Rasenfläche, so dass durch die Angehörigen keine Grabpflege zu leisten ist. Bei diesen Gräbern sind Grabbeigaben nur auf der Fläche der Granitsockelplatte erlaubt, die nicht durch das Grabmal belegt wird, da auch hier die Pflege der Rasenflächen durch die Stadt gewährleistet sein muss. Felder für Rasengräber wurden in Dellmensingen und Ersingen bereits angelegt, wobei in Ersingen keine Tiefgräber möglich sind, bei Erwerb eines Rasenwahlgrabes kann dort nur eine Sargbestattung stattfinden, die zweite Beisetzung muss dann als Urne erfolgen.

Bei entsprechender Nachfrage können solche Felder auch auf weiteren Friedhöfen angelegt werden.

Ergänzend wurde das Sternenkindergab in die Änderung der Friedhofsordnung mit aufgenommen, dieses gibt es bereits seit mehreren Jahren in Erbach, war jedoch noch nicht der Satzung aufgeführt.

Tatsächliche Änderungen ergeben sich aus:

- §12 Abs. 7 Ziff. 1: - der Ehegatte wurde ergänzt um Lebenspartner oder Lebenspartnerin, in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetages.
- §12 Abs. 10: Eine Gebührenrückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt nicht, dies war jedoch in der Friedhofsordnung bislang nicht verankert, lediglich in der Gebührenordnung.
- §16 Abs. 2: Auswahl von bisher zulässigen drei Gesteinsarten wurden erweitert auf Kalk- und Sandsteine, kristalline und dolomitische Umprägungsgesteine aus dem EU- und Alpenraum um dadurch mehr Vielfalt zu ermöglichen.
- §19 Abs. 1, letzter Halbsatz entfällt: Bei Einführung vor allem der individuellen Urnengemeinschaftsgräber war der Gedanke, dass diese Grabart überwiegend von Personen gekauft wird, die keine Angehörigen hinterlassen, die dann für eine Instandhaltung oder Grabpflege zuständig sind. Eine vergleichbare Anlage gab es noch nirgends, die damalige Fassung in der Friedhofsord-

nung wurde an die Regelungen einer Urnenwand angelehnt. Diese Grabart ist in der Zwischenzeit jedoch eine der meistgekauften Gräber in Erbach. In den allermeisten Fällen sind durchaus Angehörige vorhanden. Eine Übernahme der Instandhaltungspflicht durch die Stadt ist daher nicht mehr zu rechtfertigen.

Gleichzeitig wurden die Hinweise des Kommunal- und Prüfdienst des Landratsamts nach Anzeige der Neufassung eingearbeitet, hierbei handelt es sich um formale Korrekturen. Das Wort ‚Leiche‘ wurde durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes durch den ‚Verstorbenen‘ ersetzt.